



Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 022-2018
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.96

Eingereicht am: 15.02.2018

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Benoit (Corgémont, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 831/2018 vom 15. August 2018
Direktion: Erziehungsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Ist Asylpolitik in der Schule zulässig?

Laut regionalen Medien fand am 6. Februar 2018 in Courtelary eine Unterstützungsaktion statt. Drei Klassen des Schulverbands Cormoret-Villeret-Courtelary (Covicou) kamen so dem Aufruf einer Mutter aus dem Dorf nach, die sich gegen den Umzug einer Familie von Wirtschaftsflüchtlingen wehrte, deren Asylgesuch abgelehnt worden war und die das Land verlassen muss. Die Kinder wurden mit Plakaten und Transparenten fotografiert, auf denen eine Verschiebung des geplanten Umzugs von Courtelary nach Tramelan verlangt wurde.

Der negative Asylentscheid ist anscheinend Gegenstand eines Wiedererwägungsgesuchs, doch bis dahin verfügt die besagte Familie über keinen anerkannten Flüchtlingsstatus und fällt in die Kategorie der Personen, die das Asylrecht missbrauchen, um ihr Glück auf dem Weg der wirtschaftlichen Einwanderung in die Schweiz zu versuchen. Sie schaden damit den Personen, die im Sinne des Asylrechts wirklich bedroht sind.

Wie einige Eltern dem Unterzeichner berichteten, haben die Kinder von der Schule einen Flyer nach Hause gebracht, auf dem zur Demonstration und zur Unterzeichnung einer Petition an die zuständige Behörde zugunsten der betroffenen Familie aufgerufen wurde.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. War die Schule von Courtelary bzw. die Leitung des Schulverbands über die Abhaltung dieser Demonstration informiert?
2. Wenn ja: Hat die Schule bzw. die Leitung die private Initiative der besagten Mutter offiziell unterstützt?
3. Stimmt es, dass die Schülerinnen und Schüler von Cormoret, Villeret und Courtelary an der Schule einen Flyer erhalten haben, den sie nach Hause gebracht haben, um ihn von den Eltern unterschreiben zu lassen und auf dem zur Demonstration aufgerufen wurde? Und wenn ja: Wer hat diesen Flyer an die Schülerinnen und Schüler verteilt?
4. Wurden die von den Kindern verwendeten Plakate während des Schulunterrichts an den Schulen von Cormoret und/oder Villeret und/oder Courtelary hergestellt?
5. Standen die Lehrkräfte oder das Schulpersonal der Covicou-Schulen in Bezug auf Inhalt und Gestaltung der von den Kindern verwendeten Plakate helfend, unterstützend oder inspirierend zur Seite?
6. Fand die Demonstration innerhalb des Schulgeländes oder in unmittelbarer Nähe statt oder wurden die Plakate in Schulnähe aufgestellt?
7. Fand die Demonstration während des Schulunterrichts, während einer Pause oder ausserhalb des Schulunterrichts statt?
8. Wenn eine oder mehrere der oben stehenden Fragen mit ja beantwortet werden: Ist es normal, akzeptabel oder legal, dass der schulische Rahmen für Propagandazwecke zugunsten von Migrant*innen genutzt wird?
9. Welche Sanktionen sind gegebenenfalls möglich, und wird man sie auch treffen?

Antwort des Regierungsrates

Grossrat Benoît greift ein Ereignis auf, das im Berner Jura bisher so noch nie vorgekommen ist.

Die Schule ist politisch neutral. Dennoch gehört es zu ihren Aufgaben, die Schülerinnen und Schüler so zu erziehen, dass sie im Verständnis für andere Sprachen und Kulturen zu toleranten und verantwortungsbewussten Erwachsenen gegenüber Mitmenschen und Umwelt werden. Der Schule kommt ebenso die Aufgabe zu, die Rechtsstaatlichkeit und staatliches Handeln zu thematisieren. Die Lehrkräfte achten im Unterricht darauf, dass dies stets mit Respekt gegenüber den staatlichen Prinzipien und unter Wahrung des Rechtsfriedens geschieht. Für das bisher einmalige Ereignis im Berner Jura könnte das z.B. heissen, dass der Entscheid der Migrationsbehörde einbezogen worden ist und die Lehrkräfte die Schülerinnen und Schüler darauf aufmerksam gemacht haben, dass ein solcher Entscheid in der Schweiz stets erst nach einem abgeschlossenen, rechtskräftigen Verfahren gefällt wird. Wie die Lehrkräfte jedoch diese Ziele und Inhalte stufengerecht in der Praxis umsetzen, liegt in ihrer pädagogischen Verantwortung.

Der Regierungsrat kann die einzelnen Fragen wie folgt beantworten:

1. Ja.

2. Ja.
3. Ja, dies betraf allerdings nur die drei Klassen auf der Primarstufe, die von den Kindern der Familie O¹. besucht werden. Der Flyer wurde von den Klassenverantwortlichen verteilt.
4. Ja. Während zwei Schullektionen an einem Nachmittag.
5. Ja.
6. Nein, die Demonstration fand vor dem Haus statt, in dem die Familie O. wohnt. Ja, Plakate wurden in der Nähe der Schulen und/oder an den Fenstern der Schulen angebracht.
7. Sie fand während des Schulunterrichts statt, während einer Lektion am späteren Vormittag.
8. Es ist an der Schulkommission des Schulverbands Cormoret–Villeret–Courtelary, das Ereignis gestützt auf Artikel 2, 4 und 5 des Volksschulgesetzes zu beurteilen.
9. Die Schulkommission des Schulverbands Cormoret–Villeret–Courtelary ist Anstellungs- und Aufsichtsbehörde der Schulleitung. Sie ist daher die einzig befugte Behörde, die über allfällige Sanktionen entscheiden könnte (Verwarnung, Verweis, Kündigung).

Verteiler

- Grosser Rat

¹ Der Name der Familie ist anonymisiert.